

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

14^{tes} Stück vom Jahre 1846.

N^o 51) Verordnung,

den mit der Königl. Großbritannischen Regierung abgeschlossenen Vertrag wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte und wegen Herabsetzung der Englischen Einfuhrzölle von hierlands erschienenen Büchern und dergleichen betreffend;

vom 27ten August 1846.

Nachdem unterm 13ten Mai dieses Jahres zwischen der Königlich Preussischen und der Königlich Großbritannischen Regierung nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Vertrag

zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autoren Rechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung.

Convention

between Prussia and Great-Britain respecting International Copyright.

Seine Majestät der König von Preußen und Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, von dem Wunsche befeelt, auf Orzuegnisse der Literatur und der schönen Künste, welche in einem der beiden Staaten zuerst erschienen sind, in dem anderen State dieselben Privilegien hinsichtlich des ausschließlichen Rechtes zur Vervielfältigung auszuüben, welche gleichartigen in diesem State zuerst erschienenen

His Majesty the King of Prussia and Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, being desirous of extending to works of literature and the fine arts which may be first published in either of the two States, the same privileges in the other State, in regard to Copyright, which are enjoyed by similar works first published in such other State; and Her Britannick Majesty